

Chöre des Landes kommen vom 23.–24. Juni nach Aschersleben

Vom 23.–24. Juni 2012 ist die älteste Stadt Sachsen-Anhalts Treffpunkt von Chören aus dem ganzen Bundesland, denn der Landesmusikrat Sachsen-Anhalt und die Stadt Aschersleben haben zum 4. Landes-Chorfest eingeladen.

36 Chöre und damit über 1.000 Sänger aus allen Ecken und Enden des Bundeslandes haben sich angemeldet, um an diesem Wochenende die Begeisterung am gemeinsamen Singen zu teilen, weiterzugeben und im besten Fall zum Mitsingen anzustecken.

Zum Landes-Chorfest haben die teilnehmenden Chöre zum einen die Möglichkeit, sich einem Wertungssingen zu unterziehen, bei dem sie in einer wettbewerbsähnlichen Situation vor einer Jury singen. Diese Wertungssingen und zahlreiche Chorauftritte werden im Bestehornhaus und in der Aula im Stephaneum ihren Platz haben.

Darüber hinaus werden die Chöre am Wochenende auf einer Bühne auf der Herrenbreite und am Sonntag auch im Zoo in kurzer unterhaltsamer Programmfolge ihr Können den Besuchern des Chorfestes darbieten. Im sommerlich erblühten Park und in attraktiven Konzertsälen wird man den unterschiedlichsten Ensembles, Frauen-, Männer-, gemischten Chören und Jugendchören lauschen können.

Neben Chören aus Aschersleben wie der Kantorei, dem Lyra-Chor, dem Heimatchor und dem Seniorenchor der Volksolidarität sind z.B. der Magdeburger Knabenchor oder der Vokalreis des Telemann-Konservatoriums Magdeburg zu hören.



Chöre aus ganz Sachsen-Anhalt kommen im Juni nach Aschersleben, um gemeinsam zu musizieren.

Bei einem Offenen Singen „Jeder kann mitSINGEN“ unter der Leitung von Gerhart Roth werden die Chöre gemeinsam musizieren. Hierzu sind ebenfalls alle sangesfreudigen Aschersleber herzlich eingeladen, sich „anstecken“ zu lassen und ihre Stimme mit zu erheben. (Termine: Samstag, 12:30 Uhr und 16:45 Uhr im Bestehornhaus, Sonntag: 12:30 Uhr und 16:00 Uhr im Bestehornhaus und 14:00 Uhr in der St. Stephanikirche).

Am Samstag, um 18.00 Uhr, und am Sonntag, um 17.00 Uhr, werden sich alle Teilnehmer des jeweiligen Tages in der Stephanikirche zu einem gemeinsamen

Abschluss-Singen einfinden, bei dem jeder Chor noch einmal einen Einblick in sein Können geben darf und bei dem die Chöre, die sich einer Wertung gestellt haben, ihre Urkunden überreicht bekommen.

Alle Veranstaltungen sind öffentlich und ohne Eintritt. Ausführliche Programmabläufe sind in der Tourist-Information sowie an den Veranstaltungsstätten erhältlich.

Erstmalig wird es bereits am Freitag, dem 22. Juni 2012 – quasi als Auftakt – ein JuniorChorfest für Grundschulchöre aus Sachsen-Anhalt geben.

Kein Ort. Erleben



Musiktheater über die erste promovierte Ärztin Deutschlands

Erleben Sie die künstlerische Würdigung des Lebens von Dorothea Christiane Erxleben, jener starken Persönlichkeit, die 1754 als erste Frau in deutschen Landen Doktor der Medizin wurde. Am 13. Juni 2012 jährt sich ihr Todestag zum 250. Mal. Aus diesem Anlass laden wir Sie ein.

**Mittwoch 13.06.2012 um 18.00 Uhr
im Tagungszentrum des Quedlinburger Klinikums**

An diesem Abend haben Sie die Möglichkeit Reprints ihrer Original-Bücher zu erwerben.

Kartenreservierung unter Telefon (03946) 517018



 Eingang
Eintritt: € 9,00

Erleben Musiktheater

Klinikum Quedlinburg, Dittfurter Weg 24, 06484 Quedlinburg

Economy Pakete



Das Auto.

Jetzt bis zu
30% sparen

**Da passt der Preis
zum Fahrzeugalter**

Economy Pakete sind günstige Komplett-Angebote zum Paketpreis für alle Volkswagen ab 5 Jahre.

In den speziell für ältere Volkswagen entwickelten Economy Teilen steckt das ganze Know-how von Volkswagen.

Zusammen mit günstigen Einbaupreisen bieten Economy-Paketangebote einen attraktiven Preisvorteil.

**Sprechen Sie uns an!
Wir beraten Sie ausführlich!**



TRÄGER autohaus www.trieger-autohaus.de

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Prioritätenliste der Stadt Aschersleben – STARK III**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2012**
- **Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben**
- **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben**
- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung zur Bildung einer Anfangs-
klasse an der Grundschule Mehringen**
- **Antrag auf Erteilung einer Ausnahmege-
nehmigung zur Bildung einer Anfangs-
klasse an der Grundschule Neu Königsau**
- **Beschluss über die Abwägung der Stel-
lungnahmen aus der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung zur 1. Änderung
des Flächennutzungsplanes OT Groß
Schierstedt – Stadt Aschersleben**
- **Beschluss über die Billigung und Ausle-
gung des Entwurfes zur 1. Änderung des
Flächennutzungsplanes OT Groß
Schierstedt – Stadt Aschersleben**
- **Beschluss über die Abwägung der Stel-
lungnahmen aus der Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung des vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplanes Nr. 15
„Mischgebiet – Der kurze Grund“ des
Ortsteils Groß Schierstedt – Stadt
Aschersleben**
- **Beschluss über die Billigung und Ausle-
gung des Entwurfes des vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Mischge-
biet – Der kurze Grund“ des Ortsteils
Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT
ASCHERSLEBEN: Öffentliche Auslegung
des Entwurfes zur 1. Änderung des Flä-
chennutzungsplanes Ortsteil Groß
Schierstedt – Stadt Aschersleben gemäß
§ 3 Abs. (2) BauGB**
- **BEKANNTMACHUNG DER STADT
ASCHERSLEBEN: Beteiligung der Öffent-
lichkeit durch öffentliche Auslegung ge-
mäß § 3 Abs. 2 BauGB Vorhabenbezoge-
ner Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet
– Der kurze Grund“ des Ortsteiles Groß
Schierstedt – Stadt Aschersleben**
- **Ausbaubeschluss für den Neubau der
Straßenbeleuchtung in der Staßfurter
Höhe von der Einmündung Schlachthof-
straße bis zum Kreisverkehr Valentina-
Tereschkowa-Straße**
- **Gründung der Photovoltaik-Gesellschaft
Aschersleben mbH (PGA)**
- **BEKANNTMACHUNG: Anhörungsver-
fahren im Rahmen des Planfeststellungs-
verfahrens für das geplante Bauvorha-
ben: „Bundesstraße B 185 Radweg und
Ortsdurchfahrt, Aschersleben - Ermsle-
ben“, in den Gemarkungen: Aschersle-
ben (Salzlandkreis); Ermsleben (Land-
kreis Harz)**

■ **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: Flur- bereinigungsverfahren Nachterstedt- Hoym B6n**

Vorlage V/0489/12 – Prioritätenliste der Stadt Aschersleben – STARK III

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 12.04.2012 die Prioritätenliste zur Voranmeldung der Projekte im Rahmen von STARK III.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2012 des Eigenbetriebes Abwasser- entsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2012

I.

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebsgesetz - EigBG - vom 24. 03. 1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 14. 12. 2011 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen (Vorlage-Nr. V/0423/11 – Beschluss-Nr. 345/11):

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes für Abwasserentsorgung voraus-
sichtlich eingehenden Erträge und Einnahmen
sowie zu leistenden Aufwendungen und Aus-
gaben enthält, wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf **4.783.190,00 €**
im Aufwand auf **4.679.750,00 €**

und

im Vermögensplan

in der Einnahme auf **5.108.000,00 €**
in der Ausgabe auf **5.108.000,00 €**
festgesetzt.

Es ist vorgesehen, den auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhenden Gewinnan-
teil an den städtischen Haushalt abzuführen.

2. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen
Kreditaufnahmen** für Investitionen und In-
vestitionsfördermaßnahmen (Kreditermächti-
gung) wird auf **316.000,00 €** festgesetzt.
3. Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungser-
mächtigungen**, der zur Leistung von Investi-
tionsausgaben und Ausgaben für Investitionsför-
dermaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich
ist, wird auf **1.450.000,00 €** festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredi-
te** aufgenommen werden dürfen, wird auf
500.000,00 € festgesetzt.

Aschersleben, den 14. 12. 2011

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

II.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 17. 01. 2012, Az. 30.15.1.08-II-Ma den Wirtschaftsplan 2012 wie folgt genehmigt:

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 345/11 des Stadtrates der Stadt Aschersleben festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 316.000 Euro wird versagt.
2. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des Beschlusses Nr. 345/11 des Stadtrates der Stadt Aschersleben festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.450.000,00 Euro wird für einen Teilbetrag in Höhe von 309.000,00 Euro erteilt.

III.

Beitrittsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 beschlossen, der Entscheidung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 17.01.2012, den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Wirtschaftsplan 2012 von 316.000 Euro auf 0 Euro festzusetzen, beizutreten (Vorlage -Nr. V/0468/12 – Beschluss-Nr. 368/12).

IV.

Bekanntmachung des Wirtschafts- planes 2012

Der Wirtschaftsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der Zeit vom

04. 06. bis einschließlich 12. 06. 2012

zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag – Mittwoch: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 16. 05. 2012

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 08. 2009 (GVBL LSA S. 383) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebsgesetz - EigBG - vom 24. 03. 1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012

des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen (Vorlage-Nr. V/0469/12 – Beschluss-Nr. 369/12):

1. Der Stadtrat beschließt, dem in der Anlage beigefügten 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben zuzustimmen.
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2012 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind, wird auf 220.500 EUR neu festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.450.000,00 EUR um 568.000 EUR erhöht und damit auf 2.018.000 EUR festgesetzt.

II. Genehmigungsvermerk:

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 19. 04. 2012, Az.: 30.15.2.01-01-Ma den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2012 wie folgt genehmigt:

1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 2 des Beschlusses Nr. 369/12 des Stadtrates der Stadt Aschersleben festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 220.500 EUR wird erteilt.
2. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den unter Ziffer 3 des o. g. Beschlusses Nr. 369/12 des Stadtrates der Stadt Aschersleben festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.018.000 EUR wird für einen Teilbetrag in Höhe von 789.000 EUR erteilt.

III. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan

Der 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2012 mit seinen Anlagen liegt gemäß §§ 94 Abs. 3 Satz 1, 155 GO LSA in der Zeit vom

04. 06. bis einschließlich 12. 06. 2012

zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Straße 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag – Mittwoch: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Aschersleben, 16. 05. 2012

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Vorlage V/0487/12 – Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2012 die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben.

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 16.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

- § 1 Allgemeines
- § 2 Betreuungszeiten
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 7 Elternbeiträge
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Kinder aus anderen Gemeinden/Gastkindern
- § 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten
- § 11 Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

II. Abschnitt Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

- § 12 Entstehung der Elternbeiträge
- § 13 Erhebung der Elternbeiträge
- § 14 Höhe der Elternbeiträge
- § 15 Beitragsschuldner
- § 16 Verfahren bei Nichtzahlung
- § 17 Ermäßigung der Elternbeiträge
- § 18 Billigkeitsklausel
- § 19 Inkrafttreten

I. Abschnitt Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Aschersleben haben, hält die Stadt Aschersleben Kindertageseinrichtungen in den unter Absatz 2 genannten Formen als öffentliche Einrichtungen vor. Sie kann sich zur Erfüllung der gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter - insbesondere freier Träger - bedienen.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - a) Kinderkrippen,
 - b) Kindergärten,
 - c) Horte und
 - d) Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen gem. a) - c).

- (3) Bei Bedarf können die unter Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen auch als Sondereinrichtungen gem. § 8 KiFöG vorgehalten werden.

- (4) In die unter Absatz 2 genannten Kindertageseinrichtungen werden, im Rahmen des Platzangebotes und bei nachgewiesenem Bedarf, aufgenommen:

- a) in Kinderkrippen, Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren,
- b) in Kindergärten, Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt,
- c) in Horte, Kinder ab Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
- d) in Kindertagesstätten, Kinder der unter a) bis c) genannten Altersgruppen

- (5) Das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen legt die Stadt Aschersleben für ihr Gebiet im örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplan fest. Darüber hinaus wird die Kombination der Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 Buchst. d) auf der Grundlage des Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Aschersleben festgelegt.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen werden im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 1. in Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten
 - a) fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden als Halbtagsplatz
 - b) acht Stunden täglich oder 40 Wochenstunden und
 - c) zehn Stunden täglich oder 50 Wochenstunden als Ganztagsplatz
 - 2. in Horten
 - a) mindestens sechs Stunden schultäglich und
 - b) während der Schulferien mindestens zehn Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich
- (2) Für die Wahrnehmung einer über Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) hinausgehenden Betreuungszeit ist der Nachweis des Bedarfs erforderlich. Als nachgewiesener Bedarfsfall gilt in der Regel eine vom Arbeitgeber den Personensorgeberechtigten erteilte Bestätigung, dass die Arbeitszeit einschließlich der Wegezeit den in Abs 1 Nr. 1 Buchst. a) benannten Betreuungszeitraum übersteigt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Aschersleben bilden einen Betrieb gewerblicher Art im steuerrechtlichen Sinne. Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist:
 - ⇒ die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern,
 - ⇒ einen Beitrag zur Betreuung und Erziehung der Kinder zu leisten,

- ⇒ Bildung im elementaren Bereich zu betreiben und
 - ⇒ eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten.
- (3) Der Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Betriebs gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Anmeldeverfahren

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Anmeldung für eine Hortbetreuung in der Regel zum Beginn eines Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (01.02. eines jeden Jahres) für das kommende Schuljahr möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die jederzeitige Anmeldung möglich.

§ 5 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein freier Platz in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Kindertageseinrichtung.
- (2) Sie erfolgt, wenn:
- a) eine schriftliche Anmeldung vorliegt,
 - b) eine ärztliche Bescheinigung, die zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als 3 Monate sein darf, die gesundheitliche Eignung des Kindes bestätigt und
 - c) ein Betreuungsvertrag rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 6 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit:
- 1. Erreichen der Altersgrenze bzw. Beendigung der Betreuungsart gem. § 3 KiFöG,
 - 2. der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten
 - 3. der fristlosen Kündigung durch die Stadt Aschersleben
- (2) Das Benutzungsverhältnis gem. Abs. 1 Nr. 1 setzt sich bis zum Erreichen des Höchstalters gem. § 3 KiFöG automatisch fort, sofern die Personensorgeberechtigten hiergegen nicht bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf widersprechen.
- (3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

- (4) Abweichend von Absatz 3 ist die Abmeldung für eine Hortbetreuung in der Regel zum Ende eines Schuljahres (31.07. eines jeden Jahres) oder zum Schulhalbjahr (31.01. eines jeden Jahres) möglich. Darüber hinaus ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch die jederzeitige Abmeldung jeweils zum Letzten des Monats mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- (5) Die Stadt Aschersleben ist insbesondere dann zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
- a) der Elternbeitrag für mehr als 2 volle Monatsbeiträge geschuldet ist und trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf die Vertragskündigung nicht gezahlt wird,
 - b) das Kind unentschuldig länger als 4 Wochen der Einrichtung fernbleibt,
 - c) die notwendige Mitwirkung der Personensorgeberechtigten unterbleibt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Elternbeiträge

- (1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben besuchen, haben eine monatliche Benutzungsgebühr, nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet, zu entrichten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind, wenn das Kind aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch im laufenden Monat angemeldet wird, nur die auf die Zeit der Anwesenheit des Kindes entfallenden Elternbeiträge als anteilige Monatsbeiträge zu zahlen. Gleiches gilt, wenn sich der Betreuungsanspruch innerhalb eines Monats wegen der in Satz 1 genannten Gründe ändert.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dieser Satzung.
- (4) Mit dem Elternbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten
- a) Kosten für Verpflegung einschließlich der auf Wunsch der Eltern angebotenen Mittagsmahlzeit und
 - b) Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben öffnen von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung werden im Benehmen mit dem Kuratorium festgelegt. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine frühere Öffnung bzw. spätere Schließung festgelegt werden.
- (2) In Horten ist schultäglich die Unterrichtszeit von der Hortbetreuung ausgenommen.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Einrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Arbeitstag (Brückentag) aus wirtschaftlichen und planerischen Gründen geschlossen. Darüber hinaus kann der Stadtrat weitere Schließtage festlegen.

- (4) In den Ferien zum Schuljahreswechsel (Sommerferien) öffnen die Horte nach Bedarf.

§ 9 Kinder aus anderen Gemeinden/ Gastkinder

- (1) Kinder aus anderen Gemeinden können in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Aschersleben aufgenommen werden, wenn
- a) ein freier Platz im Rahmen der für die Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis vorgegebenen Kapazität vorhanden ist und
 - b) die leistungsverpflichtete Gemeinde,
 - c) die Personensorgeberechtigten oder
 - d) sonstige Dritte
- das pro Platz entstandene Defizit erstatten.
- (2) In Horten können Schulkinder gem. § 1 Abs. 4 Buchst. c und d, die nicht im Hort angemeldet sind, auf Antrag während der Schulferien als Gastkinder an einer Ferienbetreuung im Hort teilnehmen.

§ 10 Verantwortung der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verantwortlich dafür, dass die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht und aus der Einrichtung wieder abgeholt werden. Das Abholen von Kindern durch andere Personen bedarf der schriftlichen Ermächtigung.
- (2) Soweit das Kind der Kindertageseinrichtung aus Gründen einer Erkrankung ferngeblieben ist, bedarf es zur Wiederaufnahme einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern.
- (3) Meldepflichtige Erkrankungen der Kinder sind der Einrichtung anzuzeigen und werden gemäß § 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) behandelt.
- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass das Kind gesundheitlich zum Besuch der Einrichtung in der Lage und zweckmäßig gekleidet ist. Für persönliche Gegenstände, die von den Kindern in die Einrichtung mitgebracht werden (Kleidung, Spielzeug), übernimmt die Stadt Aschersleben keine Haftung.
- (5) Die von der Stadt Aschersleben Beauftragten können zur Durchsetzung der Bestimmungen der Absätze 1-3 Weisungen erlassen, denen Folge zu leisten ist.

§ 11 Mitwirkung in den Kindertages- einrichtungen

- (1) Jede Kindertageseinrichtung bildet ein Kuratorium.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) mindestens zwei aus der Elternschaft gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
- b) die leitende Betreuungskraft und
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers.

(3) Darüber hinaus können die Kinder ihrem Alter und ihren Bedingungen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Die aus ihrer Mitte gewählte Sprecherin oder der gewählte Sprecher muss im Kuratorium gehört werden.

II. Abschnitt

Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben

§ 12

Entstehung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge entstehen mit der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung auf der Grundlage des mit der Stadt Aschersleben abgeschlossenen Betreuungsvertrages.

§ 13

Erhebung der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden in monatlichen Beiträgen für den vollen Monat erhoben und sind jeweils zum 5. des Monats im Voraus fällig.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Fälligkeit, frühestens mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Letzten des Monats, zu dem das Kind abgemeldet wird.
- (3) Die Elternbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und der Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) und der vorübergehenden Abwesenheit des Kindes von nicht mehr als 2 Monaten zu entrichten.
- (4) Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid.

§ 14

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge ergeben sich aus
 - a) der als Anlage beigefügten Tabelle und
 - b) der im Betreuungsvertrag im Wochendurchschnitt festgelegten täglichen Betreuungszeit.
- (2) Bei nachhaltiger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit sind die Elternbeiträge für die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung entsprechend der Elternbeitragsregelung dieser Satzung zu entrichten.

(3) Bei einer Änderung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung sind anteilige Monatsbeiträge zu zahlen.

§ 15

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Beiträge werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 17

Ermäßigung der Elternbeiträge

Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganz oder teilweise Übernahme des Elternbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.

§ 18

Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westdorf vom 22.07.2003 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Westdorf vom 13.09.2005, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Schierstedt vom 20.03.2007 sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aschersleben vom 09.07.2008 außer Kraft.

Stadt Aschersleben, den 21. Mai 2012

i.V. Ripala

Michelmann
Oberbürgermeister

Gebührentabelle

Einrichtung	Betreuungszeiten	Elternbeitrag für das 1. und 2. Kind	Elternbeitrag für das 3. und jedes weitere Kind*
Kinderkrippe	bis 5 Stunden	110,00 €	55,00 €
	bis 8 Stunden	162,00 €	81,00 €
	Ganztagsplatz	200,00 €	100,00 €
Kindergarten	bis 5 Stunden	85,00 €	42,50 €
	bis 8 Stunden	131,00 €	65,50 €
	Ganztagsplatz	165,00 €	82,50 €
Hort		60,00 €	30,00 €

* Angerechnet werden im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Vorlage V/0475/12 – Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Anfangsklasse an der Grundschule Mehringen

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2012:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Grundschule Mehringen eine befristete Ausnahmegenehmigung für die Bildung einer Anfangsklasse im Schuljahr 2012/13 zu beantragen.

Vorlage V/0476/12 – Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Bildung einer Anfangsklasse an der Grundschule Neu Königsau

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2012:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Grundschule Neu Königsau eine befristete Ausnahmegenehmigung für die Bildung einer Anfangsklasse im Schuljahr 2012/13 zu beantragen.

Vorlage V/0477/12 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2012 die Abwägung der im Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben geäußerten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß Abwägungsdokumentation.

Vorlage V/478/12 – Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2012 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen bereits vorliegen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Vorlage V/0480/12 – Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ des Ortsteils Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2012 die Abwägung der im Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben geäußerten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB gemäß Abwägungsdokumentation in der Anlage.

Vorlage V/0482/12 – Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Mai 2012 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen bereits vorliegen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ unberücksichtigt bleiben können.

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben gemäß § 3 Abs. (2) BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 16.05.2012 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben für das Gebiet in der südöstlichen Ortsrandlage, am Südteil der Straße Schulplatz beschlossen, die Begründung gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 11. Juni 2012 bis einschließlich 11. Juli 2012

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 114, 06449 Aschersleben zu folgenden Dienststunden

Mo und Mi : 8.00–15.00 Uhr
Di : 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Do: 8.00–12.00 Uhr
und 13.00–17.30 Uhr
Fr : 8.00–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht angefertigt worden, der die Belange der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt entsprechend. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Aschersleben, den 21. Mai 2012

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

**BEKANNTMACHUNG
DER STADT ASCHERSLEBEN**

Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben

Ziel/Zweck:

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt, die in dem Planausschnitt gekennzeichnete Fläche als Mischgebiet zur vorhabenbezogenen Ansiedlung einer Tischlerei sowie eines Wohnhauses mit landwirtschaftlichem Nebenerwerbsbetrieb (Bienenzucht) als Mischgebietsfläche auszuweisen.

Es erfolgt eine Verlagerung der Tischlerei aus dem Ortskern in den Ortsrandbereich zur Verminderung der Schadensgefährdung im über Überschwemmungsgebiet Wipper, Minderung der Emissionen/Immissionen im Ortskern sowie Schaffung besserer Produktionsbedingungen.

Die Errichtung des Wohnhauses steht im Zusammenhang mit der Verlagerung der Bienenzucht aus der bebauten Ortslage an den südlichen Ortsrand.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 16. Mai 2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Mischgebiet – Der kurze Grund“ des Ortsteiles Groß Schierstedt – Stadt Aschersleben bestehend aus Planteil A, Teil B – Textteil, die Begründung, der Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer

Zeit: **vom 11. Juni 2012 bis einschließlich 11. Juli 2012**

Ort: in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 114

während der Dienststunden

Mo und Mi : 8.00–15.00 Uhr
Di : 8.00–12.00 Uhr
13.00–16.00 Uhr
Do: 8.00–12.00 Uhr
und 13.00–17.30 Uhr
Fr : 8.00–12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

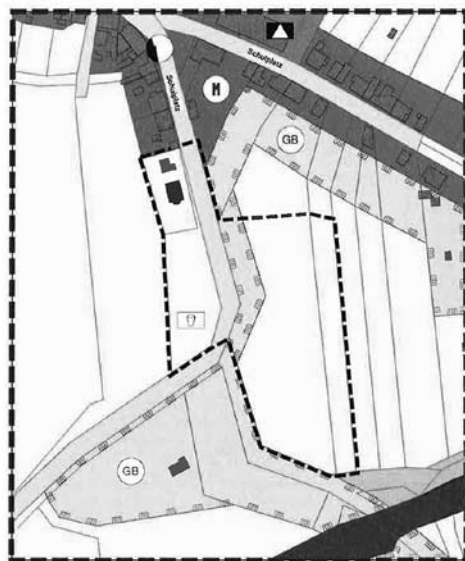
Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht angefertigt worden, der die Belange der Umweltprüfung berücksichtigt.

Die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt entsprechend. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Aschersleben, den 21. Mai 2012

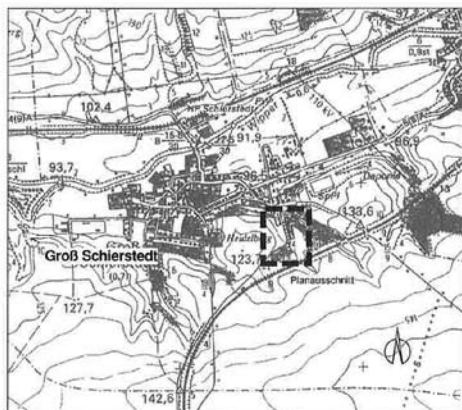
Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Flächennutzungsplan OT Groß Schierstedt
Stadt Aschersleben

Planausschnitt mit Änderungsgebiet
Bestand, M. 1:2.500



Übersichtskarte mit Planausschnitt M. 1:25.000
Ortsteil

 Darstellungsbereich (Planausschnitt) zur FNP-Änderung

 Geltungsbereich zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Der kurze Grund" (Änderungsgebiet im FNP)

Ortsteil Groß Schierstedt, Stadt Aschersleben

Anlage zum Aufstellungsbeschluss

- Änderungsgebiet am Flächennutzungsplan

- Plangebiet für Vorhaben: Bebauungsplan "Der kurze Grund"

Büro STADT+DOORF, C. Senzla
Augustinern 39, 06484 Quedlinburg
Tel. 03946 52 66 32

Abstimmungsstand: 16.09.2011

Vorlage V/0486/12 – Ausbaubeschluss für den Neubau der Straßenbeleuchtung in der Staßfurter Höhe von der Einmündung Schlachthofstraße bis zum Kreisverkehr V.-Tereschkowa-Straße

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16.05.2012:

1. Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Staßfurter Höhe wird im Abschnitt zwischen der Kreuzung Schlachthofstraße und dem Kreisverkehr V.-Tereschkowa-Straße neu errichtet.
2. Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragsatzung.
3. Die Erhebung von Vorausleistungen in Höhe von 50 % des Beitrages erfolgt nach Baubeginn.
4. Die fehlenden Haushaltsmittel werden aus der Haushaltstelle 63000. 9546 Ausbau Lutherstraße, Schenkengasse bereitgestellt.

Vorlage V/0485/12 – Gründung der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA)

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16.05.2012:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Aschersleben GmbH und in der Gesellschafterversammlung der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH den entsprechenden Beschlüssen zuzustimmen, die zur Gründung der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH (PGA) erforderlich sind.

Aschersleben, den 10.05.2012

BEKANNTMACHUNG

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Bauvorhaben: „Bundesstraße B 185 Radweg und Ortsdurchfahrt, Aschersleben - Ermsleben“, in den Gemarkungen: Aschersleben (Salzlandkreis); Ermsleben (Landkreis Harz)

Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt (Vorhabenträger), hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Keine UVP-Pflicht

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Aschersleben und Ermsleben beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 11. Juni 2012 bis 10. Juli 2012

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24. Juli 2012, bei der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben oder bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben

haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de) beim zuständigen Referat Planfeststellungsverfahren.

Michelmann
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

- Flurbereinigungsbehörde -
Große Ringstraße
38820 Halberstadt
Tel. (03941) 671-0

23.3 - 611 B 4 - ASL 7.147
Halberstadt, 27.04.2012

Flurbereinigungsverfahren Nachterstedt-Hoym
B6n
Salzlandkreis

Öffentliche Bekanntmachung

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse -
§ 32 FlurbG

In dem Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nachterstedt-Hoym B6n, ASL 7.147 werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG unter Leitung der Flurbereinigungsbehörde bewertet worden.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom 10.03.2008 bis 18.03.2008 in der Stadt Seeland, Lindenstraße 1, 06469 Stadt Seeland/OT Nachterstedt sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Mitte in Halberstadt ausgelegt und sind den Beteiligten in den Anhörungsterminen am 11.03.2008 und 18.03.2008 erläutert worden.

Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse wurden im Rahmen der Bekanntgabe der Wertermittlung nicht hervorgebracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats seit ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Christoph Schierhorn (Dienstsiegel)

Straßensanierung in Groß Schierstedt

Im Aschersleber Ortsteil Groß Schierstedt werden noch bis zum 6. Juli 2012 die Straßen „Untere Dorfstraße“ und „Am Mühlgraben“ saniert. Begonnen wurde in der „Unteren Dorfstraße“ – das Ganze unter Vollsperrung.

Die Straßen werden nicht grundhaft ausgebaut, sondern nur mit einer neuen Asphaltdecke versehen. Das alte Schlackepflaster wurde dafür entfernt. Knapp 200.000 Euro betragen die Kosten.

Drohndorf: Schenkasse und Lutherstraße werden grundhaft erneuert



Die Lutherstraße in Drohndorf

Im Aschersleber Ortsteil Drohndorf hat der grundhafte Ausbau von zwei Ortsbild prägenden Straßen begonnen: der Gottlieb-Luther-Straße und der Schenkasse. Die Stadt Aschersleben erfüllt damit eine weitere Vereinbarung des Ge-

bietsänderungsvertrages, denn es ist bereits die zweite Straßenbaumaßnahme in der Ortschaft seit der Eingemeindung im Jahr 2008. Vor zwei Jahren waren schon die Straßen „Wasserteich“ und „Am Schmiedeplatz“ erneuert worden.

Bevor die Straßen mit Beton-, Granit-, Schlacken- oder auch Feldpflaster befestigt werden, lässt der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben (EBA) noch einen Regenwasserkanal in der Erde verlegen. Straßenbeleuchtung ist bei dieser Baumaßnahme bis auf eine zusätzliche Leuchte in der Schenkasse nicht von Nöten. Diese wurde bereits erneuert.

Natürlich werden mit dem grundhaften Ausbau die Straßenverhältnisse in Drohndorf erheblich verbessert. Insbesondere die Zufahrt zum Dorfgemeinschaftshaus von der Ortsdurchfahrt wird erleichtert. Doch auch die denkmalgerechte Gestaltung des Dorfkerns ist der Stadt Aschersleben

ein Anliegen. Gerade in der Lutherstraße befinden sich wertvolle alte Häuser, die unter Denkmalschutz stehen. Gleichzeitig wird das Problem des Regenwasserabflusses in diesem Bereich gelöst.

Das Bauvolumen beträgt insgesamt rund 625.000 Euro, wobei der Anteil des EBA rund 280.000 Euro beträgt. Für Entlastung des städtischen und des EBA-Haushalts sorgen die 350.000 Euro Fördermittel des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Weitere Investitionen in Drohndorf, die sich aus dem Gebietsänderungsvertrag ergeben, sind der Ausbau des Schusterbergs und des Weinbergs, der Ausbau des Hohlen Grabens und der Straße „An der Siedlung“ sowie die Dacheindeckung des Feuerwehrdepots. Vorausgesetzt es fließen Fördermittel, sind diese Maßnahmen in den Folgejahren geplant.

Eröffnung der Grafikstiftung Neo Rauch

Am gestrigen 1. Juni 2012 wurde anlässlich der Gründung der Grafikstiftung Neo Rauch die erste Ausstellung mit einer Auswahl grafischer Werke des in Leipzig geborenen und in Aschersleben aufgewachsenen Künstlers Neo Rauch präsentiert. Im Beisein des Künstlers, des Ministerpräsidenten Reiner Haseloff und ca. 200 geladenen Gästen wurde die Galerie im Riegelbau des Bestehornparks eröffnet.

Anlass für die Gründung der Stiftung, die gemeinsam von der Stadt Aschersleben, Neo Rauch sowie Gerd Harry Lybke und Kerstin Wahala von der Galerie EIGEN + ART, ins Leben gerufen wurde, ist eine Schenkung des Künstlers Neo Rauch an seine Heimatstadt Aschersleben: Neo Rauch überlässt der Stadt jeweils eine Auflage seines bisherigen grafischen Werkes. Mit der Stiftung, die ihren Sitz in Aschersleben hat, ist die Möglichkeit gegeben, das grafische Werk des Künstlers, das seit 1993 entstanden ist, ausführlich und schwerpunktmäßig zu präsentieren. Es wird außerdem je eine Auflage aller zukünftig entstehenden grafischen Werke in den Bestand der Stiftung eingehen.

Am 4. Mai 2012 überreichte Sachsen-Anhalts Innenminister Holger Stahlknecht der ersten Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung Kerstin Wahala und dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben Andreas Michelmann die Anerkennungsurkunde in Dessau-Roßlau.

Die Ausstellung „Neo Rauch. Das grafische Werk – Erster Teil“ läuft bis zum 3. März 2013. Zukünftig wird das grafische Werk in wechselnden Ausstellungen im Riegelbau des Bestehornparks der Stadt zu sehen sein.

Im Hatje Cantz Verlag ist ein Katalog zu den grafischen Arbeiten des Künstlers von 1993–2012 erschienen. Begleitet wird die Publikation von einem Essay von Rudij Bergmann und einem Ge-



Neo Rauch, Bann, 2011, sechsfarbige Kreide- und Tuschelithografie auf Büten, Foto: Uwe Walter, Berlin, courtesy Galerie EIGEN + ART Leipzig/Berlin und David Zwirner, New York, VG Bild-Kunst, Bonn 2012.

spräch von Wolfgang Büscher mit dem Maler zum Thema Heimat.

Grafikstiftung Neo Rauch
Riegelbau im Bestehornpark
Wilhelmstraße 21 – 23
06449 Aschersleben
www.grafikstiftungneorauch.de
mail@grafikstiftungneorauch.de

Öffnungszeiten
Mi – So 11.00 – 17.00 Uhr

Ausgleichszahlungen im Sanierungsgebiet ab Juli 2012 möglich

Die Aschersleber Innenstadt hat in den vergangenen 20 Jahren ihr einstiges Antlitz zurückerhalten. Im Sanierungsgebiet flossen über 50 Millionen Euro seit 1991 aus den Förderprogrammen „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ und „Städtebaulicher Denkmalschutz“ in die öffentliche Infrastruktur, die öffentlichen Grünflächen, die Stadtbefestigungsanlage sowie in unzählige private und öffentliche Gebäude und Grundstücke. So wurde die Lebensqualität in der Ascherslebener Innenstadt wesentlich verbessert.

Dieser positive Entwicklungsprozess beeinflusst unweigerlich den Wert aller im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücke. Nach Abschluss der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme, dies wird voraussichtlich im Jahr 2020 der Fall sein, liegt der Grundstückswert, durch die adäquat gestaltete und nutzbare sowie lebendige und zeitgemäße Umgebung deutlich über dem Wert vor Beginn der Sanierung – man spricht von der sanierungsbeeinflussten Bodenwertsteigerung.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass von allen Eigentümern im Sanierungsgebiet nach Abschluß der Sanierung Ausgleichsbeträge in Form eines Wertausgleichs zur anteiligen Refinanzierung der in das Sanierungsgebiet investierten Fördermittel zu erheben sind.

Er sieht zudem die Möglichkeit vor, die Zahlung dieser Ausgleichsbeträge vorzeitig auf freiwilliger Basis zu zulassen. Dieses Verfahren hat für den Eigentümer den Vorteil, dass aufgrund der Restlaufzeit der Maßnahme Abschläge gewährt werden können. Dazu können freiwillige Ablösevereinbarungen mit der Stadt Aschersleben geschlossen werden. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass das so eingenommene Geld wieder in das Sanierungsgebiet fließen kann. Voraussetzung ist ein Stadtratsbeschluss, der die Möglichkeit solcher Vereinbarungen einräumt. Eine entsprechende Vorlage wird zurzeit im Stadtentwicklungsausschuss behandelt und soll am 4. Juli 2012 im Stadtrat beschlossen werden.

Grundsätzlich sieht die Stadt ASL Abschläge gestaffelt nach dem Jahr des Abschlusses der Ablösevereinbarung von bis zu 20 Prozent vor.

Zur Information der Grundstückseigentümer bietet die Stadt Aschersleben im Juli und im September mehrere Einwohnerversammlungen an. Über die Termine wird schriftlich durch das Stadtplanungsamt informiert.



Auch das Rondell am Promenadenring wurde in den 90er Jahren mit Hilfe von Förderprogrammen saniert.
Foto: Hielscher

2. Salzland MESSE mit Osthartz Haus Energie vom 15. – 17. Juni 2012 in der Ballhaus Arena



Investitionen in Eigentum können sich lohnen, um sicher und langfristig Kapital für Ihr Zuhause anzulegen. Die fachlich ausgerichtete Messe Osthartz Haus Energie im Aschersleber Ball-

haus ist von Freitag den 15. Juni bis Sonntag den 17. Juni 2012, täglich von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet. Die regionalen Aussteller informieren und verkaufen bei dieser Wirtschaftsmesse in den Bereichen Planen, Finanzieren, Bauen, Um- und Ausbauen, Modernisieren, energieeffizientes Bauen und nachhaltige Energiesparmaßnahmen, Werterhaltung und Sicherung der Immobilie, Kauf und Verkauf, sowie Neuheiten aus dem gesamten Wirtschaftsbereich. Wieder dabei ist der Sonderbereich Salzland Vital „Die Messe für Ihr Leben“ mit Angeboten zu Gesundheit, Fitness, Pflege, Ernährung, Genuss, Lebensart, Wellness uv.m..

Infos zur Teilnahme an der Messe erhalten Sie unter Tel. 0511-899 78 70 oder per E-Mail: info@koehne-ausstellungen.de.

Informationen im Internet gibt es unter: www.koehne-ausstellungen.de.

Bundesweit bekannte Lifestyle-Ausstellung „LebensArt“ erstmals in Aschersleben zu Gast

Die bundesweit vertretene Ausstellungsreihe „LebensArt“ gastiert im Sommer erstmals in Aschersleben. Die Messe, die den Untertitel „Erlesenes und Schönes für Haus und Garten“ trägt, nutzt den Aschersleber Stadtpark für die stimmungsvolle Präsentation gehobener Waren und Dienstleistungen. Den Besucher erwartet eine Erlebnis- und Verkaufsausstellung rund um die schönen Dinge des Lebens, die in der Region einzigartig ist. Ein stimmungsvolles musikalisches Programm, künstlerische Darbietungen und nicht zuletzt zahlreiche kulinarische Köstlichkeiten machen die Veranstaltung zu einem Erlebnis für alle Sinne.

Wie Anne-Kristin Schütze, Pressesprecherin der Aschersleber Kulturanstalt, erklärt, passe das tolle Ambiente des Stadtparks hervorragend zu der Ausstellung LebensArt und biete hierfür die ideale Kulisse. Martin Schmidt, Geschäftsführer des Lübecker Veranstalters „Das Agentur-Haus GmbH“ zeigt sich erfreut über den wunderschön gestalteten Stadtpark: „Unsere Ausstellungsreihe LebensArt ist bundesweit in Parkanlagen, Schlossgärten und auf Landgestüten zu Gast. Speziell in Sachsen-Anhalts waren wir schon länger auf der Suche nach einem geeigneten Gelände. Mit dem Aschersleber Stadtpark haben wir den idealen Standort gefunden, der Aussteller wie Besucher begeistern wird. Die dauerhafte Gestaltung des Stadtparks mit dem Rosengarten und der Pflanzenbibliothek bietet uns ideale Bedingungen, unsere hochwertige Garten- und Lifestyle-Ausstellung in den Park zu integrieren.“ Wie er weiter erläutert, wird die „LebensArt“ Aschersleben die dritte ihrer Art in Sachsen-Anhalt sein. Schmidt: „Im Norden führen wir nun bereits im zweiten



Jahr die LebensArt in Welle bei Stendal durch, im Süden sind wir am Standort Schkopau, nahe Merseburg gelegen, bereits im vierten Veranstaltungsjahr.“

Die Organisation der „LebensArt“ in Aschersleben übernimmt das Projektteam rund um Anna Kupferschmidt. Sie erläutert: „Wir achten bei der Auswahl der Anbieter darauf, dass wirklich jeder Besucher etwas finden kann und wir nicht nur Gartenbesitzer zufrieden stellen. Von der Designermode über erlesenen Schmuck bis hin zur stilvollen Renovierung des eigenen Zuhauses reicht das Sortiment. Dazu kommen ansprechende Kleinmöbel für drinnen, trendige Loungemöbel aus Geflecht für Wintergarten und Terrasse oder auch ganz traditionell hochwertige Holzmöbel, die ganzjährig im Freien bleiben können.“

www.lebensart-messe.de

ROSENFEST mit Scarlett O` & Jürgen Ehle

Anlässlich des bundesweiten Tags der Parks und Gärten 2012 macht der Verschönerungsverein Aschersleben e.V. mit der Aschersleber Kulturanstalt gemeinsame Sache und veranstaltet ein Rosenfest inmitten der „Gartenträume“. Ein Fest zu Ehren der „Königin der Blumen“ gefüllt mit abwechslungsreicher Unterhaltung, Livemusik und Kulinarischem von der Rose. Neben Künstlern wie Enrico Scheffler und dem Aschersleber Ensemble „Concertino“, wird das Konzert von Scarlett O` & Jürgen Ehle (ab 17.30 Uhr) begeistern. Sie kommt aus dem Folk, er aus dem Rock, und gemeinsam bilden sie eine Symbiose aus gefühlsgewaltiger Gänsehautstimme und virtuosem Gitarrenspiel. „Fifty-fifty“ nennt sich ihr Programm – mit Liedern und Geschichten für Kopf und Bauch.

10.06.2012, 14.00 Uhr
Rosarium im Stadtpark Aschersleben

MUSIKKABARETT mit Enrico Scheffler

„Jung! Dynamisch! Erfolgos!“ – so lautet das neueste Soloprogramm des Enrico Scheffler, bei dem der Aschersleber Künstler erstmals mit einer Live-Band auf der Bühne steht. In seinem bunten Programm schlüpft der Sänger und Schauspieler nicht nur in verschiedene Rollen, sondern nimmt vor allem sich und seine Umwelt gekonnt auf die Schippe.

16.06.2012, 19.30 Uhr
Orangerie Besthornpark Aschersleben

KLASSIK IM PARK

Bei Abenddämmerung, Picknick und dem Zauber klassischer Musik lockt der Besthornpark zum Klassik-Open-Air auf seine grünen Wiesen. Unter der Leitung von Cristian Goldberg spielt die Kammerphilharmonie Ascania ein musikalisches Crossover aus Klassik, Oper und Popmusik.

08.07.2012, 18.00 Uhr
Besthornpark Aschersleben

SCHOOL'S OUT PARTY

Zum perfekten Start in die Sommerferien findet in diesem Jahr die erste School's Out Party Ascherslebens statt. Mit DJ, diversen Musik-Acts, Graffiti-Contest u.v.m. lässt sich das ersehnte Ende des Schuljahres bestens zelebrieren.

Weitere Informationen und Eintrittskarten sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstr. 6 (Tel.: 03473. 840 94 40 bzw. Email: info@aschersleben-tourismus.de) erhältlich.
Eintritt: 3,00 Euro

20.07.2012, 12.00 Uhr
Eine-Terrassen

Aschersleber „Fotogeschichte(n)“



In Kooperation mit der Geschichtswerkstatt der Kreisvolkshochschule Aschersleben-Staßfurt präsentiert das Museum Aschersleben ab Mitte Juni seine nächste Sonderausstellung. Das Thema der Ausstellung, welche ab Sonntag, dem 10. Juni 2012, zu sehen sein wird, sind Aschersleber „Fotogeschichte(n)“. Mit einem offiziellen Aufruf an alle Bürger der Stadt ist es dem Museum gelungen, historische Bildmotive von mehr als zwanzig privaten Leihgebern zu erhalten.

Dabei sind einige Schätze entdeckt worden, zu denen sich unzählige Aufnahmen aus dem Museums- und Archivfundus (u.a. Prachthalben) gesellen, die bislang noch nie gezeigt worden sind. Im Vordergrund der Ausstellung steht dabei weniger die Technik, als vielmehr das Bild selbst. Es geht um das Medium der Fotografie, wenn wurde sie eingesetzt, welche Anlässe, Begebenheiten und Augenblicke waren es wert dauerhaft festgehalten zu werden. Die Fotos stammen alle aus dem 19. Jahrhundert bis ca. 1945, und zeigen hauptsächlich Motive der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts und ihren Bürgern.

Zusätzlich erhält man einen interessanten Überblick über Fotografen, die in Aschersleben tätig waren. Der älteste in Aschersleben tätige Fotograf konnte bereits 1852 nachgewiesen werden. Es handelte sich hierbei um einen sogenannten Wanderfotografen, der durch die Lande zog und seine Dienste anbot. Die Sonderausstellung wird am 10. Juni 2012, um 11.00 Uhr mit einer kleinen Vernissage eröffnet, und kann dann bis zum 12. August 2012 im Museum besichtigt werden.

Veranstaltungstipps

■ Bestehornpark

02./03.06.2012 – 11.00–19.00 Uhr
Eröffnungswochenende Grafikstiftung Neo Rauch
Riegelbau

16.06.2012 – 19.30 Uhr
MUSIKKABARETT mit Enrico Scheffler
„Jung! Dynamisch! erfolglos!"; Orangerie

08.07.2012 – 18.00 Uhr
KLASSIK IM PARK
musikalisches Cross-Over mit der Kammerphilharmonie „Ascania“

12.07.2012 – 10.00 Uhr
THEATER IM PARK - „Mio, mein Mio“
Kinderstück von Astrid Lindgren und der Landesbühne Sachsen-Anhalt, Lutherstadt Eisleben

■ Stadtpark

10.06.2012 – 14.00 Uhr
Rosenfest mit Scarlett O` & Jürgen Ehle

29.06.–01.07.2012 – 10.00–18.00 Uhr
LEBENSART - MESSE

■ Herrenbreite

23.06.2012 – 13.00 Uhr und 15.30 Uhr
4. Landeschorfest Sachsen-Anhalt

24.06.2012 – 12.00 Uhr und 14.30 Uhr
4. Landeschorfest Sachsen-Anhalt

■ Eine-Terrassen

20.07.2012 – 12.00 Uhr
SCHOOL's OUT PARTY
Der perfekte Start in die Sommerferien

■ Bestehornhaus

02.06.2012 – 19.00 Uhr
Konzert mit den Augsburger Domsingknaben

13.06.2012 – 18.00 Uhr
Freundeskreis „Albert Schweitzer“
„Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger im Geist Albert Schweitzers“

20.06.2012 – 19.30 Uhr
„Stunde der Musik“
„Was der Westwind gesehen“

23./24.06.2012 – jeweils 10.30 Uhr und 15.00 Uhr
4. Landeschorfest Sachsen-Anhalt

■ Aula des Gymnasiums Stephaneum

23./24.06.2012 – jeweils 10.30 Uhr und 15.00 Uhr
4. Landeschorfest Sachsen-Anhalt

■ St. Stephanikirche

23.06.2012 – 18.00 Uhr
4. Landeschorfest Sachsen-Anhalt
gemeinsames Abschluss-Singen mit Überreichung der Urkunden

24.06.2012 – 17.00 Uhr
4. Landeschorfest Sachsen-Anhalt
gemeinsames Abschluss-Singen mit Überreichung der Urkunden

■ Museum

03.06.2012 – 15.00 Uhr
Konzert mit dem Heimatchor im Museumshof

10.06. – 12.08.2012

Sonderausstellung FOTOGESCHICHTE(N)
Das Thema: Bilder erzählen Geschichte(n).

19.07.2012 – 19.30 Uhr
SOMMERNACHTSLESUNG mit Tatjana Meissner

■ Zoo

03.06.2012 – 14.30 Uhr
Familien- und Kindertag im Zoo
Tierfütterungen, Ponyreiten, Spial & Spaß, Hüpfburg

22.06.2012 – 13.00 Uhr
„Probier`s mal mit Gemütlichkeit“
Auftritte von Chören im Rahmen des
4. Landeschorfestes Sachsen-Anhalt

01.07.2012
Sommerfest im Zoo
Unterhaltungsprogramm mit Livemusik am
Dschungelcafé

■ Planetarium

03.06.2012 – 14.30 und 16.00 Uhr

Die Kinder der Sonne
Kinderprogramm

05.06.2012 – 19.30 Uhr
Der Venustransit
Sondervortrag zum bevorstehenden Venustransit
zum Sonnenaufgang am 06.06.2012

16.06.2012 – 19.30 Uhr
Konzert mit „Steve Stone & Thust“
Live-Musik unter der Sternenkuppel
(Kartenvorbestellung 03473 2592)
17.06.2012 – 14.30 und 16.00 Uhr
Astronomische Besonderheiten im Sommer 2012

01.06.2012 – 16.00 Uhr
Kippt unsere Erde um?
Familienprogramm

08.07.2012 – 16.00 Uhr
Astronomische Besonderheiten im Sommer 2012
15.07.2012 – 16.00 Uhr
Kippt unsere Erde um?
Familienprogramm

■ Ballhaus

15.–17.06.2012
SALZLAND MESSE Haus & Energie

■ Tourist-Information

03.06.2012 – 14.00 Uhr
Themenführung „Aschersleben auf den zweiten Blick“

16.06.2012 – 14.00 Uhr
Themenführung: „Auf den Spuren des Henkers“

01.07.2012 – 14.00 Uhr
Themenführung „Aschersleben auf den zweiten Blick“

14.07.2012 – 14.00 Uhr
Themenführung „Über den Dächern der Stadt“
Turmführung rund um die Stadtbefestigungsanlage

■ Grauer Hof

03.06.2012 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit Paul Ronning

01.07.2012 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit Crazy Hambones

■ Rondell

03.06.2012 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem Briefmarkensammlerverein

■ Freckleben

01.06.–03.6.2012
Heimatfest in Freckleben

16.06.2012
Wippertalpokal in der Ortschaft Freckleben
Veranstaltungsort: Ortsfeuerwehr Freckleben

■ Westdorf

8.-10.06.2012
Dorffest in Westdorf

■ Mehringen

16.06.2012 – 8.00 Uhr
42. Reit-, Spring- und Fahrturnier in Mehringen
29.06.–01.07.2012
Heimatliches Schützenfest in Mehringen

■ Winningen

22.–24.06.2012
Schützenfest des Schützenvereins Winningen
von 1864 e.V.
07.07.2012
4. Kunst- und Kulturfest in Winningen

■ Klein Schierstedt

29.06.–01.07.2012
Heimat- und Schützenfest in Klein Schierstedt

■ Groß Schierstedt

13.–15.07.2012
Heimat- und Schützenfest Groß Schierstedt

■ Neu Königsau

22.–24.06.2012
Heimat- und Schützenfest in Neu Königsau

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com

Redaktion: Anke Marks
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 21. Juli 2012**